

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1873

179 (3.7.1873) Bekanntmachung an sämtliche hiesige Einwohner

Frau v
in, Prir.
Kohn,
Frankfurt.
Dessl.
Danno: er.
Preußen.
Obernsp.
Leptler,
Helfort.
aman m.
raßburg.
Leipzig.
b, Rfm.
Bieland,
w: York.
i. Posen.
Leipzig.
Landbau.
ent. von
indisch,
Schiltach.
Schönau.
Sam. v.
igsburg.
utzburg.
tuttgart.
Smünd.
Sam. v.
Petersen,
t. Eite
v. Hein:
Hüft m.
annheim.
P. of. r.
uitgart.
Frau v.
ä. Port.
München.
fm. von
Berniké,
Soz.
Preßlau.
secundär
Viof,
Kestler,
Eck
hemmig.
Sam. v.
Hausen,
Gret,
Dinger,
Hiller,
Schmann,
t. Weif
au von
Rent.
r, Rfm.
Rfm.
Schnei
eth von
ankfurt.
nt. con
eustadt.
Rfm. v.
Kabr.
igmann
Winkler
fm. v.
Rfm.
Rent.
Berlin.
Fabr.
olstein.
Wien.
ent. v.
enburg.
Schheim.

Bekanntmachung

an sämtliche hiesige Einwohner.

Das Ab- und Zuschreiben der direkten Steuern für 1873/1874 betreffend.

Nach einer von der Großherzoglichen Steuerperäquatur erhaltenen Notifikation soll nunmehr das Ab- und Zuschreiben der

Gewerb-, Grund-, Häuser- und Klassensteuer für 1874

vorgenommen und mit diesem Geschäft zugleich auch

die Feststellung der Kapitalsteuer für 1873

nach dem Gesetz vom 7. April 1860, Regierungsblatt Nr. XIX., und dem Gesetz vom 14. März 1872, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XI., verbunden werden.

Es wird deshalb Folgendes bekannt gemacht:

a. Bezüglich der Gewerbesteuer.

Die gewerbsteuerpflichtigen Personen haben nach Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes vom 24. März 1854, §§. 46 und 47, und des Gesetzes vom 4. April 1870 ihre befalligen Erklärungen innerhalb des hier unten anberaumten Termins mündlich oder schriftlich abzugeben.

Zur Abgabe von Erklärungen sind verpflichtet:

- 1) Alle Gewerbetreibenden, die mit Hilfspersonen arbeiten.
- 2) Diejenigen Personen, welche seit dem letzten Ab- und Zuschreiben als Gewerbetreibende, Gewerbsgehilfen, Landwirth oder Tagelöhner neu zugegangen sind.
- 3) Gewerbetreibende, welche, obgleich schon aufgenommen, ihr Geschäft erweitert oder ein neues Gewerbe angefangen haben.
- 4) Alle inländischen und ausländischen, ledigen und verheiratheten Hilfspersonen im gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieb, die ein jährliches Einkommen besitzen, das den Betrag von 250 fl. übersteigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie bürgerlich ansässig sind oder nicht.

Es werden die Geschäftsherren besonders darauf aufmerksam gemacht, ihre steuerpflichtigen Gehilfen zur Anmeldung dahier zu veranlassen, um dieselben vor Strafen zu bewahren.

In dem gleichen Termin haben sich anzumelden:

5) Die Steuerpflichtigen, welche auf Grund der §§. 30 und 31 des Gesetzes eine Befreiung oder Minderung von der Gewerbesteuer in Anspruch nehmen wollen, unter gleichzeitiger Vorlage der Begründungsurkunden, wobei bemerkt wird, daß Minderungen wegen Arbeitsmangel für jedes Jahr von Neuem nachgesucht werden müssen.

6) Wer es unterläßt, von der Eröffnung oder Erweiterung seines Gewerbes die vorgeschriebene Anzeige zu machen, verfällt nach dem Gesetze neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten Steuer in eine Strafe, welche dem Zweifachen eines Jahresbetrages der nachzuzahlenden Steuer gleichkommt. Und wer die Gehilfen, welche er zur Zeit beschäftigt, unter dem wirklichen, oder sein Betriebskapital unter dem mittleren Stand angibt, verfällt, sofern hiernach an Steuer zu wenig entrichtet wurde, nach dem Gesetze neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten Steuer in eine dem vierfachen Jahresbetrag derselben gleichkommende Strafe.

b. Bezüglich der Grund- und Häusersteuer.

An den vorgeschriebenen Tagen und Stunden haben persönlich oder durch Bevollmächtigte vor den Schätzungsausschuß und der Steuerperäquatur zu erscheinen:

1) Diejenigen, welche seit dem 1. August 1872 von ihren Häusern, Hausplätzen, Hofraithen, Gärten, Aeckern und Wiesen an Andere verkauft, vertauscht, übergeben oder verschenkt, und Diejenigen, welche seit dieser Zeit dergleichen erkauft, eingetauscht, ererbt oder durch Schenkung übernommen haben. Die Besitzveränderung muß in der Regel durch Urkunden nachgewiesen werden, und ihre Stelle kann nur da, wo die betreffenden Ausfertigungen noch nicht erfolgt sein sollten, ein gleichzeitiges Erscheinen der Parteien und eine übereinstimmende Angabe derselben zu vorliegendem Zwecke ersetzen.

Die Ausbleibenden verfallen in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. und in den Ersatz der Kosten einer wiederholten speziellen Citation und Abhör, wo sie nothwendig wird.

2) Diejenigen, welche von ihren Hofraithen, Gärten, Aeckern &c. in derselben Zeit Abtretungen machten zur Erweiterung alter oder Einrichtung neuer Straßen und Wege, sowie Diejenigen, welche eingegangene Straßen, oder Wege oder Theile derselben an sich gebracht haben.

3) Diejenigen, welche seit dem 1. August 1872 Gebäulichkeiten ganz oder auch nur Theile derselben abgerissen, ganz neu aufzuführen angefangen und bereits aufgeführt haben.

4) Wer die Anzeige unterläßt, wird neben dem Ersatz des Steuerbetrages besonders zur Verantwortung gezogen werden.

c. Bezüglich der Klassensteuer.

Die nach §. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1820 (Regierungsblatt Seite 127) und der Verordnung vom 8. April 1857 (Regierungsblatt Seite 101) der Klassensteuer unterworfenen Personen haben, sofern ihre Klassensteuer nicht von der Kasse erhoben wird, aus der sie ihr Einkommen ganz oder theilweise beziehen, eine Klassensteuererklärung in der angeordneten Frist einzureichen und wird auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

- 1) neue Steuererklärungen müssen eingereicht werden:
 - a. wenn ein bereits in das Steuerregister aufgenommenener Klassensteuerpflichtiger einen neuen Wohnsitz bezogen hat, oder, wenn irgend eine Veränderung seines ständigen Einkommens oder endlich, wenn eine den Jahresbetrag von 100 fl. überschreitende Erhöhung seines wandelbaren Einkommens eingetreten ist;
 - b. wenn eine Person, die noch nicht in das Steuerregister aufgenommen ist, einen Dienst oder Beruf antritt, in Folge dessen sie nach §. 4 der angeführten Ministerialverordnung fortan der Klassensteuer unterliegt.
- 2) Wer, indem er zur Einreichung einer Steuererklärung verbunden ist, diese entweder gar nicht, oder mit Verschweigung einzelner Einkommenszweige einreicht, verfällt nach §. 8 des Gesetzes vom 31. Oktober 1820, neben Nachzahlung der hierdurch zu wenig in Ansatz gekommenen Steuer, in eine dem Fünffachen des Jahresbetrags gleichkommende Strafe.

Bezüglich der

Feststellung der Kapitalsteuer

wird schließlich Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Die Kapitalsteuererklärungen sind in der nach Artikel 25 des Gesetzes andurch festgesetzt werdenben neuntägigen Frist vom 7. bis 15. Juli bei dem Schatzungsrathe abzugeben.
- 2) Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht gemäß Artikel 21 des Gesetzes nach dem Stand des Vermögens vom 1. Mai d. J.
- 3) Alle jene Steuerpflichtigen haben Erklärungen einzureichen,
 - a. welche nach dem 1. Mai vorigen bis zum 1. Mai dieses Jahres erst in den Besitz eines Kapitalvermögens (Kapitalwerth steuerbarer Zinsen und Renten) von mehr als 500 fl. gekommen sind,
 - b. deren Kapitalvermögen (Kapitalwerth steuerbarer Zinsen und Renten) seit jener Zeit um mehr als 500 fl. zugenommen hat,
 - c. welche inzwischen ihren früheren Wohnsitz verlassen haben und darum noch nicht an ihrem jetzigen Wohnsitz zur Steuer aufgenommen sind.

- 4) Will gemäß Artikel 22 des Gesetzes eine Steuerminderung beansprucht oder eine Berichtigung des Steuerkapitals erwirkt oder eine Steuerrückvergütung gefordert oder der Strich des Steuerkapitals veranlaßt werden, so ist in den beiden ersteren Fällen eine neue Steuererklärung und in den beiden letzteren Fällen eine das Sachverhältniß begründende Anzeige bei dem Schatzungsrath, und zwar gleichfalls in der unter Ziffer 1 festgesetzten neuntägigen Frist einzureichen.
- 5) Steuerpflichtige, welche binnen dieser Frist oder längstens bis zum 31. August d. J. die vorgeschriebene Steuererklärung nicht abgegeben haben, setzen sich einer Strafe aus, welche nach Artikel 30 des Gesetzes neben der nachzuzahlenden Steuer in dem vierfachen Betrage dieser Steuer besteht.
- 6) Formulare zu den Steuererklärungen werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrathes unentgeltlich verabreicht und wird daselbst auch über Aufstellung der Steuererklärungen den hiezu Verpflichteten auf Ansuchen mündliche Belehrung gegeben.

Die Zeit des Ab- und Zuschreibens wird nun wie folgt bestimmt:

- I. Für die Bewohner nördlich der Langenstraße:
 - a. vom Durlacher Thor bis zur Kreuzstraße auf den 7. Juli;
 - b. von da bis zur Herrenstraße auf den 8. Juli;
 - c. von da bis zur Stephaniensstraße auf den 9. Juli.
- II. Für die Bewohner südlich der Langenstraße:
 - a. vom Durlacher Thor bis zur Kronenstraße auf den 10. Juli;
 - b. von da bis zur Karl-Friedrichstraße auf den 11. Juli;
 - c. von da bis zur Waldstraße auf den 12. Juli;
 - d. von da bis zum Ende der linken Stadthälfte auf den 14. Juli.
- III. Für die Fabrikanten und Besitzer größerer Geschäfte, sowie für die Bewohner außerhalb der Stadt auf den 15. Juli.

Jeden Tag von Morgens 8 bis 12 Uhr.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß die Aufnahms- und Veränderungslisten Mitte August 1873 geschlossen werden, und jede spätere Anzeige wegen Eigenthumsveränderung, Klagen über zu hohe Anlage u. bis zum folgenden Ab- und Zuschreiben der Steuer zurückgewiesen werden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1873.

Bürgermeisteramt und Schatzungsrath.